

Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Brake Niedersachsenkai
Bek. d. MW v. 08.07.2009 – 45 30401-1.3.1/3

1. Gemäß § 25 Abs. 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes i.d.F. v. 16.02.2009 (Nds. GVBl. S.15), i. V. m. § 2 Ziffer 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) v. 25.01.2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NHafenO v. 22.05.2009 (Nds. GVBl. S. 223) werden die Grenzen des Hafensbereichs „Brake Niedersachsenkai“ hiermit wie folgt festgelegt:

Der Hafensbereich umfasst Land- und Wasserflächen mit folgenden Begrenzungen:

- a. Unterstromseitig wird der Hafensbereich durch eine gerade Linie bei Stromkilometer 43,86, die senkrecht zur Pierachse verläuft, oberstromseitig wird der Hafensbereich durch eine gerade Linie bei Stromkilometer 43,54, die senkrecht zur Pierachse auf das südliche Ende der Kaimauer zuläuft, begrenzt.
 - b. Weserseitig verläuft die Hafensbereichsgrenze parallel in einem Abstand von 50 m zur Vorderkante der Kaianlage zwischen der unter- und oberstromseitigen Begrenzung.
 - c. Die landseitige Hafensbereichsgrenze setzt die unter Buchst. a festgelegte unterstromseitige Wasserflächengrenze an Land ca. 300 m in westlicher Richtung längs der Zaunanlage bis zum westlichen Verladegleis fort. Von hier folgt sie rechtwinklig in südlicher Richtung parallel zur Bahntrasse in einem Abstand von ca. zehn Metern längs der Umzäunung bis zum Gleistor. Von der anderen Seite des Gleistors verläuft der Hafensbereich auf der Nordseite und parallel zur Zufahrtsstraße in östlicher Richtung bis zum Eingangstor. Von hier folgt der Hafensbereich der Umzäunung des ehemaligen Marinegeländes und weiter der Einfriedung des Bauhofes Klippkanne des WSA Bremerhaven bis zur südwestlichen Ecke des Hafenhauses, entlang der Südwand des Hafenhauses und läuft von der südöstlichen Ecke auf das oberstromseitige Pierende zu.
2. Die Hafensbereichsgrenzen sind in der anliegenden Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nr. 1 ist maßgeblich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.

Hinweise:

1. Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig ist.
2. Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Brake, Brommystraße 2, zur Einsichtnahme während der üblichen Bürostunden aus.

Sie ist auch im Internet unter

http://www.mw.niedersachsen.de/master/C42549261_N42540738_L20_D0_I712.html

als Download verfügbar.

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Ref. 45
als Hafenbehörde

Im Auftrage
Uflacker